

Sitzungsvorlage

035/07

Datum: 13. Feb. 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.03.2007	
2.				
3.				
4.				

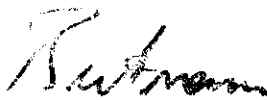
**Unterrichtungspflicht des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW
- Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 27.12.2006 -**

Beschlussentwurf:

Dem Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 27.12.2006 wird insoweit Rechnung getragen, dass im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen künftig der Tagesordnungspunkt

„Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW“

fest vorgesehen wird.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.12.2006 beantragt die UWG-Fraktion, für den nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen einen festen Tagesordnungspunkt vorzusehen, unter dem die Ratsmitglieder ihrer Berichtspflicht nach § 113 Abs. 5 GO NRW nachkommen.

Hierzu ist auszuführen, dass gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW die Vertreter der Gemeinde (Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen) den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben.

Die Entscheidung darüber, wer die Gemeinde in den Organen von gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen vertritt, obliegt dem Rat. Er kann Ratsmitglieder, den Bürgermeister oder andere Bedienstete der Gemeinde, aber auch sonstige Dritte bestellen. Insoweit kann das Antragsbegehren der UWG-Fraktion nicht für Vertreter gelten, die dem Rat nicht angehören. § 113 Abs. 5 GO NRW lässt auch offen, wie die frühzeitige Unterrichtung des Rates zu erfolgen hat. Das Erfordernis der frühzeitigen Unterrichtung kann im Ergebnis je nach Terminplanung der Ratssitzungen zur Folge haben, dass eine Vorabunterrichtung vorzunehmen ist. Der Vorschrift ist keinesfalls zu entnehmen, dass eine Unterrichtung in der Ratssitzung zu erfolgen hat.

Gleichwohl möchte die Verwaltung den Vorschlag der UWG-Fraktion aufgreifen und vorschlagen, im nichtöffentlichen Teil als ständigen Tagesordnungspunkt den Punkt „Unterricht des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW“ vorzusehen. Somit wird gewährleistet, dass z.B. hinsichtlich der maßgebenden strategischen Entscheidung eines Unternehmens größere Transparenz hergestellt wird. Da für die Vertreter ohnehin eine Unterrichtungspflicht besteht, würde das Handling insoweit vereinfacht, da z.B. eine schriftliche Unterrichtung entfallen könnte. In der Angelegenheit wurde auch Auskunft bei der Stadt Aachen eingeholt. In der Tagesordnung des Rates der Stadt Aachen wird ebenfalls jeweils wie oben beschrieben ein fester Tagesordnungspunkt vorgesehen. Hierbei wird fast ausschließlich mündlich aus den Unternehmensgremien berichtet. Dieser Vorschlag ist auch mit Blick auf das bestehende Weisungsrecht des Rates gem. § 113 Abs. 1 GO NRW zu sehen. Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht).

Hinsichtlich des Weisungsrechtes nach § 113 Abs. 1 GO NRW und der Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW gibt es allerdings Beschränkungen, die sich aus dem Spannungsverhältnis von Gesellschaftsrecht und Kommunalverfassungsrecht ergeben.

Besondere Probleme bereitet die Abgrenzung der unternehmensrechtlichen Pflichtenstellung gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der GmbH von den kommunalverfassungsrechtlich verbürgten Weisungsrechten der Vertretungskörperschaft und damit die Abgrenzung zwischen bundesrechtlich regeltem Gesellschaftsrecht einerseits und landesrechtlich regeltem Kommunalverfassungsrecht andererseits. Dies gilt in erster Linie mit Blick auf das Weisungsrecht der Gemeinde gemäß Abs. 1 Satz 2, aber auch für die Unterrichtungspflicht nach Abs. 5 wegen des hiermit möglicherweise kollidierenden Verschwiegenheitsgebots des Gesellschaftsrechts. Grundsätzlich gilt für diese Konfliktsituation die Vorrangregelung des Artikels 31 Grundgesetz: Bundesrecht bricht Landesrecht. Daraus folgt, dass die Gemeindeordnung das bundesrechtliche Aktien- und GmbH-Gesetz nicht ändern kann. Der von der Gemeindeordnung geforderte Einfluss der Kommune in der Gesellschaft findet damit in der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung der Vertreter der Gemeinde auf das Interesse der Gesellschaft eine Begrenzung. Sofern insoweit bei unterschiedlichen Interessen Konflikte auftreten, besteht im Ergebnis für die Gemeinde keine rechtliche Möglichkeit, eine Korrektur von Entscheidungen durchzusetzen.

Der von der UWG-Fraktion geforderten Einflussnahme des Rates auf die Beurteilung, welche Angelegenheit als eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung einzustufen ist, kann nicht gefolgt werden.

Zum einen sieht die Gemeindeordnung NRW dies nicht vor, und zum anderen wäre dies auch nicht umsetzbar, da im Vorfeld zu Ratssitzungen z.B. Tagesordnungen der erwähnten Gremien zugeleitet werden müssten und aufgrund dessen vom Rat festgelegt werden müsste, welche Punkte als wichtige Punkte einzuordnen sind. Dies kann so nicht gewollt sein. Vielmehr zielt der Gesetzgeber in seiner Regelung richtigerweise darauf ab, dass die in den Gremien tätigen Vertreter der Gemeinde, die eng an zum Teil langfristig angelegten Unternehmensstrategien beteiligt sind, die umfassenderen Informationen besitzen und damit auch besser eine Beurteilung darüber abgeben können, welche Angelegenheit als eine von besonderer Bedeutung einzustufen ist.

Stadtratsfraktion **UWG**

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

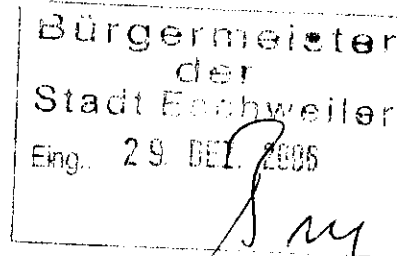
UWG-Fraktion, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

Zimmer 178; Tel. 71-546; Fax: 71-521

Email: uwg-fraktion@eschweiler.de

Internet: www.uwg-eschweiler.de

Herrn
Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler



Vorsitzender: **Erich Spies**
Telefon: 66300

Stellv. Vorsitzender: **Manfred Waltermann**
Telefon: 505671

Geschäftsführer: **Hubert Müller**
Telefon: 23725

Eschweiler, den 27.12.2006

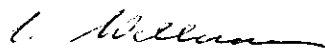
Betr.: Berichterstattung in Ratssitzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der Gemeindeordnung NRW ist im § 113 (5) die Berichterstattungspflicht von aus dem Rat in Gremien entsandten Vertretern so definiert: "Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten."

Nachdem nun mit der Gründung der AöR weitere wichtige Bereiche bzw. Angelegenheiten der Stadt ausgegliedert wurden und die bisher geübte Praxis der Berichterstattung nicht (bzw. nur im Jahresbericht) gegeben war, beantragt die UWG-Fraktion, ab 2007 regelmäßig zu jeder Ratssitzung in den "nichtöffentlichen Teil" den Tagesordnungspunkt "Bericht aus der Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen" aufzunehmen. Dabei sollte die Beurteilung der "besonderen Bedeutung" der Allgemeinheit der Ratsvertreter überlassen sein.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Waltermann
stellv. Fraktionsvorsitzender